

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Böls Breite“ im Stadtteil Borlinghausen;

Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a bzw. 13b Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Böls Breite“ im Stadtteil Borlinghausen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, den Planentwurf einschließlich Begründung der 1. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Böls Breite“ im Stadtteil Borlinghausen öffentlich auszulegen.

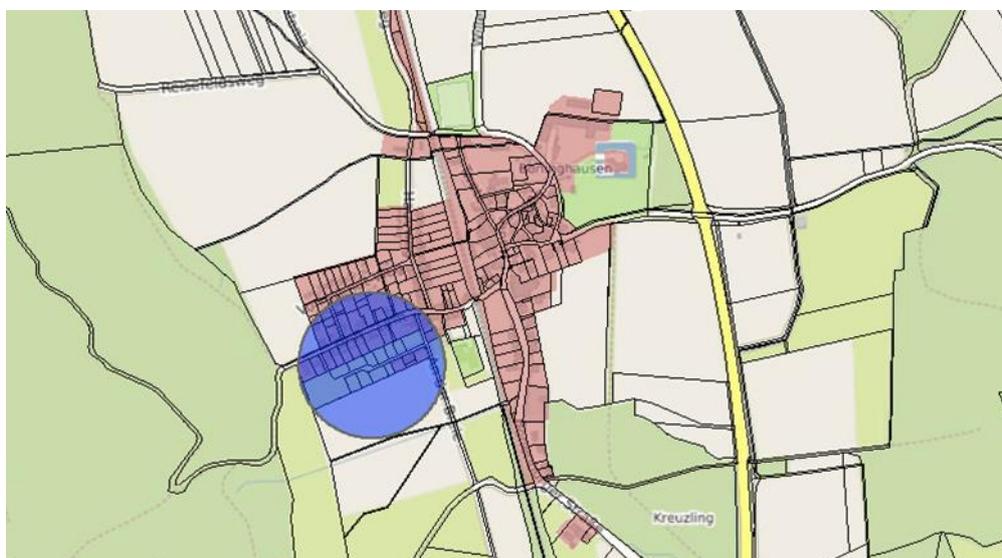
Gegenstand der Planung:

Ziel der Planänderung ist es, eine Maßnahme der Innenentwicklung bzw. Außenentwicklung zu ermöglichen. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

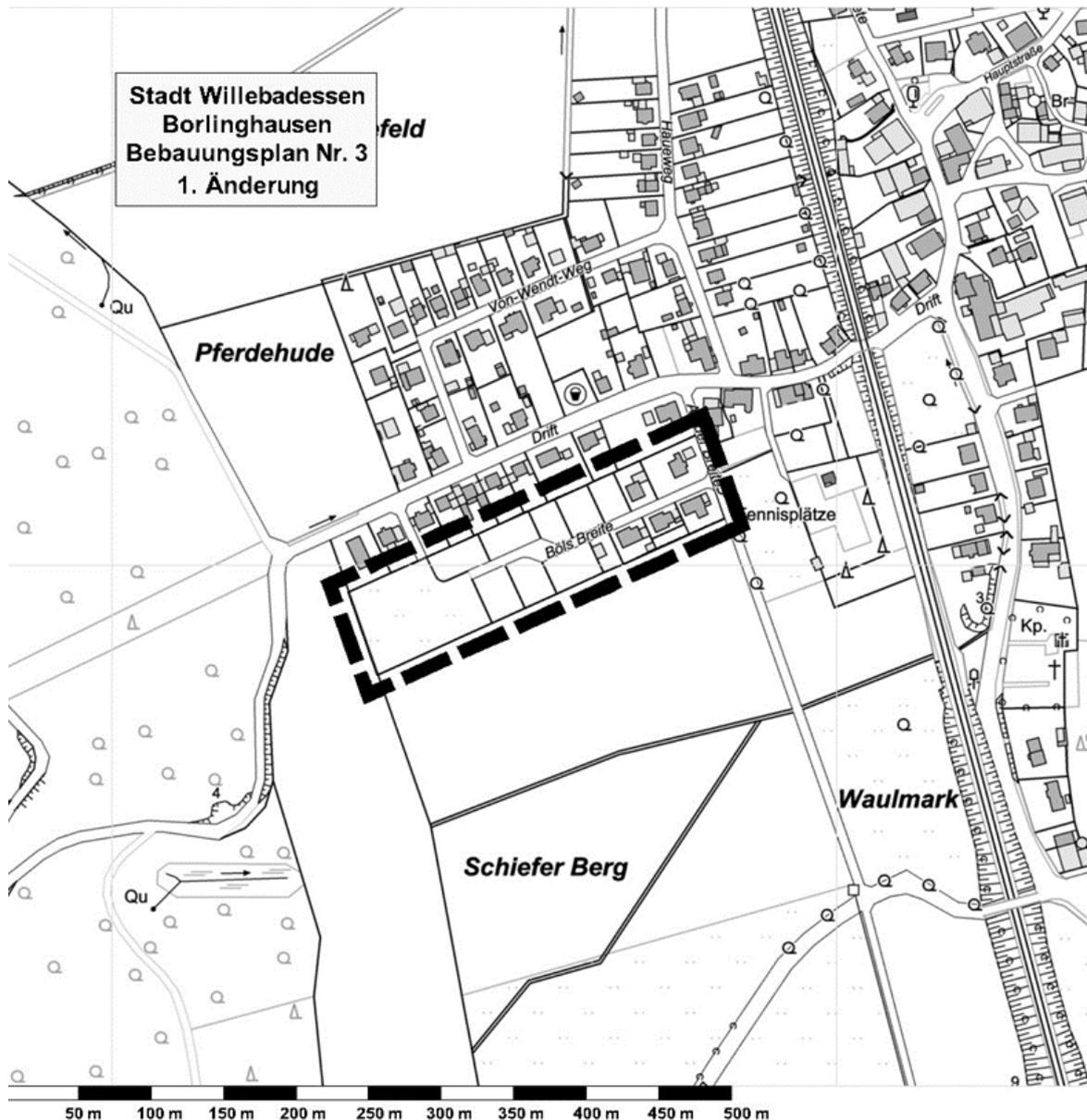
Im Rahmen der Nachverdichtung soll den Bauinteressenten ein Maximum an Spielraum zu bieten, eine geänderte, flexiblere und moderne Architektur und Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke zu ermöglichen, damit die Grundstücke nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen bebaubar sind.

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Borlinghausen, westlich der Bahnlinie, westlich der Straße „An der Breie“ und südlich der Straße „Drift“.



Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Borlinghausen, Flur 7 mit den Flurstücken 110, 109, 108, 111, 112, 100, 99, 102, 92, 71, 72, 73, 95, 103, 104 und 105. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a bzw. 13b BauGB:

Die Planung wird im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a bzw. 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt; von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Von der Möglichkeit des Verzichts auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Gebrauch gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Böls Breite“ im Stadtteil Borlinghausen bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen wird gem. §§ 13a bzw. 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:

<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf über die 1. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Böls Breite im Stadtteil Borlinghausen abgeben.

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Willebadessen, den 07.10.2021

gez. Norbert Hofnagel